

Satzung

des Vereins SOKE e.V.

Selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen SOKE e. V. und ist die Dachorganisation der selbstorganisierten Kindertageseinrichtungen aus Nürnberg und Umgebung.

Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweiligen gültigen Fassung.

Er versteht sich als Dachverband seiner Mitglieder und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als freier Träger der Jugendhilfe.

Dies wird verwirklicht durch:

- Einzelfallberatung sowie pädagogische Fachberatung
- Gremienarbeit z.B. Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kontakt zu den Ausbildungseinrichtungen
- Das Angebot eines Forums für Erfahrungs- und Kompetenzaustausch
- Gründungsberatung
- Qualitätsmanagement
- Qualifizierung und Unterstützung im Ehrenamt
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern

Darüber hinaus fungiert der Verein als Fortbildungseinrichtung für seine Mitglieder und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen, sowie für Schulen, Eltern, pädagogische Fachkräfte und Studenten.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder

Von Eltern **und** Personal selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen bzw. Elterninitiativen (Krabbelstuben, Kinderläden, Horte, Netz für Kinder und Häuser für Kinder)

Diese Mitglieder haben **eine** Stimme in der Mitgliederversammlung der SOKE e.V.

Passive Mitglieder

Durch z.B. eine gemeinnützige GmbH, eine GmbH, einen Verein, eine GbR oder eine Privatperson selbstorganisierte Kindertageseinrichtungen, die sich aber nicht als Elterninitiativen verstehen, jedoch trotzdem eine Zusammenarbeit mit den Eltern wünschen und sich der SOKE anschließen wollen.

Diese Mitglieder haben **kein** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der SOKE e.V.

Fördermitglieder

Diese können natürliche und juristische Personen sein.

Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Austritt

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei vereinsschädigendem Verhalten von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mittelverwaltung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Unterstützung des Vorstandes oder bei Durchführung von verschiedenen Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen.

6. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung als Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen hinsichtlich der Hauptversammlung, von 10 Tagen hinsichtlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei jeweils gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht der Kassiererin bzw. des Kassiers und der Jahresbericht des Vorstands zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Buchhaltung einschließlich Jahresabschlussbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen; dem/der Vorsitzenden, den/der Stellvertretern/innen und dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der aktiven Mitglieder und der Fördermitglieder zusammen.

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt wurden und die Amtstätigkeit aufgenommen haben.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen und diese mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Über Einstellung und Kündigung von Personal entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Vorstandssitzungen haben Vertreter/innen der Mitgliedseinrichtungen Anwesenheitsrecht.

8. Stimmrecht

Stimmrecht haben nur die SOKE – Vertreter/innen der aktiven Mitglieder.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, die Teil des Vorstandes sind haben ebenfalls Stimmrecht.

9. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, an die das Vermögen fallen soll, wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Nürnberg, Februar 2015